

Satzung des Fördervereins Hospiz in Emden, Ostfriesland

Präambel

In der Satzung der Stiftung Hermann und Cäcilie Isensee ist als Zweck der Stiftung die Förderung der Altenhilfe festgelegt (§ 2 (1)). Dabei ist der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu verwirklichen (§ 7 (2) Satz 1). Die Stiftung baute Altenwohnungen an der Kolberger Straße. Nunmehr ist der Bau eines Hospizes geplant.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Hospiz Emden, Ostfriesland. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.. Er hat seinen Sitz in Emden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 Satz 1 Nr. 1 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung - sowohl ideell als auch finanziell - bei der Unterhaltung eines stationären Hospizes in Emden. Der Verein wird das Hospiz selber nicht betreiben.
4. Das Hospiz hat u. a. die Aufgabe, schwer kranke und sterbende Menschen in Emden und Umgebung, unter Einbeziehung ihrer Angehörigen und ihnen Nahestehenden, unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Herkunft und ihrer politischen Anschauung, wenn notwendig bis zum Tode, unter Leitung fachkundiger Personen in dem stationären Bereich zu betreuen, begleitende Hilfe und Trost zu gewähren sowie mit palliativmedizinischer und pflegerischer Betreuung zu versorgen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtliche oder nebenamtliche Beschäftigte des Vereins.

Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden.

Maßstab der Angemessenheit ist die steuerbegünstigte Zielsetzung des Vereines.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (1) mit dem Tode des Mitglieds,
 - (2) durch Auflösung bei juristischen Personen,
 - (3) durch freiwilligen Austritt,
 - (4) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (5) durch Ausschluss aus dem Verein,
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
4. Wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verletzt, kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Schriftführer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; die Mitglieder werden von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Nach der Neuwahl des Vorstandes führt der neue Vorstand die Mitgliederversammlung zu Ende.
3. Die Mitgliederversammlung ist jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht anderweitig eine andere Regelung satzungsgemäß bestimmt ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Über die Mitgliederversammlung erstellt der/die Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll, das von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in unterschrieben wird.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat, eine Stimme; zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme abgeben.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Kenntnisnahme des Berichts der/des Rechnungsprüfers/in;
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des Vorstandes;
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- j) Mitgliedsausschluss aus dem Verein.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

§ 9 Beratender Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen beratenden Beirat einzurichten, der sich u. a. aus Vertretern/innen aus den Bereichen Kirche, Sozialarbeit, ambulante Hospizdienste, Medizin, Psychologie, Pflege, zusammensetzt. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Zu den Aufgaben des Beirats gehört u. a. die Beratung und Unterstützung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - c) Erstellung der Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Vergabe der Spendenmittel/Mitgliedsbeiträge,
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g) Erstellung der Jahresrechnung,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
 - k) Einladung und Leitung der Beiratsversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
6. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen muss eingehalten werden; eine Einberufungsfrist von unter drei Tagen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Mit der Einladung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

7. Beschlüsse können - wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht - auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches vom Protokollführer und von demjenigen, der die Vorstandssitzung geleitet hat, unterschrieben wird.

§ 11 Auflösung des Vereins/Satzungsänderungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Im Falle von gerichtlichen und behördlichen Beanstandungen ist der Vorstand ermächtigt, die geforderten Ergänzungen oder Abänderungen zu beschließen. Die Mitglieder sind aber über die Änderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Hermann und Cäcilie Isensee, Emden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.12.2016 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.